

Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorrangs von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.12.1996, in der Fassung vom 09.12.2020

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) für Baden-Württemberg
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung für das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorrangs von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.12.1996 i.d.F. vom 09.12.2020.

§ 2 Inhalt der Änderung

§ 23 Abs.1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 23 Höhe der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle

(1) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Hausmüll** und **hausmüllähnlicher Gewerbemüll** betragen:

a) je Restmüllbehälter

| | | |
|----------------------------------|----------|----------|
| 1. mit 60 Liter Behältervolumen | jährlich | 74,40 € |
| 2. mit 80 Liter Behältervolumen | jährlich | 87,60 € |
| 3. mit 120 Liter Behältervolumen | jährlich | 115,20 € |
| 4. mit 240 Liter Behältervolumen | jährlich | 196,80 € |

b) je Biomüllbehälter

| | | |
|----------------------------------|----------|----------|
| 1. mit 60 Liter Behältervolumen | jährlich | 164,40 € |
| 2. mit 80 Liter Behältervolumen | jährlich | 190,80 € |
| 3. mit 120 Liter Behältervolumen | jährlich | 243,60 € |
| 4. mit 240 Liter Behältervolumen | jährlich | 402,00 € |
| 5. mit 660 Liter Behältervolumen | jährlich | 956,40 € |

(2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Restmüllsäcke ist durch Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt 3,70 €.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) aufgrund der GemO erlassenen Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stockach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

| | |
|--------------------------|------------------------|
| Stockach, den 07.12.2022 | Stolz Bürgermeister |
|--------------------------|------------------------|